

Patientenvorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



beta Care

Wissenssystem für Krankheit & Soziales

Vorsorgevollmacht? Betreuungsverfügung? Patientenverfügung?

Warum **jetzt** vorsorgen?

Sie sind gesund und in den „besten Jahren“.

Sie gestalten Ihr Leben aktiv und selbstständig und gehören noch lange nicht zum „alten Eisen“.

Sie wissen aber auch, dass Sie mit zunehmendem Alter, durch Krankheit oder Unfallfolgen Ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten einbüßen können.

- Wer entscheidet und handelt für Sie, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind?
- Wie stellen Sie sicher, dass Ihr Wille beachtet wird?
- Wer kümmert sich um Ihre finanziellen Angelegenheiten?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen für Sie ergriffen, welche unterlassen werden?

Wir empfehlen Ihnen, sich mit diesen Fragen frühzeitig auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, die für Ihre persönliche Lebenssituation richtige Vorsorge zu treffen.

Wir stellen die unterschiedlichen Möglichkeiten ausführlich vor und bieten Ihnen mit fachgerechten Vordrucken die Möglichkeit, Ihre Vorsorgeverfügungen zu formulieren.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben	5
Was passiert, wenn Sie nichts regeln	5
Warum vorsorgen?	5
Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?	5
Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln	6
Hilfe für Angehörige	6
Sicherheit für Ärzte	6
Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile	6
Möglichkeiten der Vorsorge	7
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	7
Patientenverfügung	8
Vorsorgevollmacht	9
Was ist eine Vorsorgevollmacht?	9
Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?	9
Wer kann eine Vollmacht erstellen?	9
Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?	9
Mehrere Bevollmächtigte einsetzen	10
Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?	11
Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?	15
Wenn die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht	15
Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?	15
Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?	16
Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?	16
In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?	17
Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?	17
An was sollte ich noch denken?	17
Betreuungsverfügung	19
Was ist eine Betreuung?	19
Vorsorgevollmacht hat Vorrang	19
Was ist eine Betreuungsverfügung?	20
Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?	20
Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?	20
Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?	21
Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?	21
Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?	22
Wer kontrolliert meinen Betreuer?	23
Nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts	23
Wann endet meine Betreuung?	23
Kann ich meine Betreuungsverfügung widerrufen?	24
In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?	24
Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?	24
An was sollte ich noch denken?	25

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Vergleich im Überblick	26
Patientenverfügung	29
Was ist eine Patientenverfügung?	29
Was ist die gesetzliche Grundlage?	29
Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?	29
Warum brauche ich eine Patientenverfügung?	29
Ist meine Patientenverfügung verbindlich?	29
Was muss ein Gericht genehmigen?	30
Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?	30
Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?	31
Was gehört in meine Patientenverfügung?	31
Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?	32
Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?	33
Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?	34
Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?	34
Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?	34
Wie lange gilt meine Patientenverfügung?	35
Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?	35
In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?	35
Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	35
Brauche ich eine Patientenverfügung in einem Pflegeheim?	36
An was sollte ich noch denken?	36
Formalitäten und Aufbewahrung	37
Welche Formalitäten sind zu beachten?	37
Beurkundung oder Beglaubigung?	38
Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?	39
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	40
Testament	41
Erbfolge ohne Testament	41
Es gibt 2 Formen von Testamenten	41
Organspende	43
Organspendeausweis	43
Anhang	45
Vordruck Vorsorgevollmacht	47
Vordruck Betreuungsverfügung	55
Vordruck Patientenverfügung	61
Vordruck Hinweiskärtchen	75
Impressum	75

Einleitung

Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben

Dieser Ratgeber verfolgt ein ehrgeiziges Ziel: In klaren Schritten wollen wir Sie zu Ihrer Patientenvorsorge führen. Damit sorgen Sie für den Fall vor, wenn Sie als Patient so schwer krank sind, dass Sie sich nicht mehr zu Ihren eigenen Angelegenheiten äußern können oder geistig nicht mehr in der Lage sind, zu Ihrem eigenen Wohl zu entscheiden.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht: Ihre Angehörigen werden nicht automatisch für Ihre Vertretung eingesetzt. Selbst sehr nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen für Sie treffen, wenn sie dafür bevollmächtigt sind. Wenn Sie keine entsprechende Patientenvorsorge getroffen haben, bestimmt das Betreuungsgericht wer über Sie und Ihre Angelegenheiten entscheidet.

Warum vorsorgen?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Sie – allmählich oder plötzlich – Ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten verlieren. Sie sind dann womöglich nicht mehr in der Lage, Ihre eigenen Angelegenheiten in vollem Umfang zu regeln – weil Sie sich nicht mehr ausdrücken oder nicht mehr klar denken können.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, versorgt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?
- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide und dahinvegetiere?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen Sie auf jeden Fall unterlassen?



Vorsorgevollmacht:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Bernhard F. ist 55 Jahre alt und leitet mit Erfolg einen kleinen Familienbetrieb. Seine Tochter arbeitet bei ihm als Angestellte und kennt sich bestens mit den Angelegenheiten der Firma aus.

Nach einem schweren Schlaganfall liegt Herr F. im Wachkoma. Da er keine Vorsorge getroffen hat ist zunächst unklar, wer ihn als Firmenleiter in betrieblichen Angelegenheiten vertreten darf. Das Betreuungsgericht muss zunächst prüfen, ob die Tochter für die Aufgaben geeignet ist. Durch eine Vorsorgevollmacht hätte man die Prüfung und den damit verbundenen Zeitverlust verhindern können.



Patientenverfügung:

Was passiert, wenn nichts geregelt ist

Hartmut B. hat mit 40 Jahren einen schweren Motorradunfall. Sein Gehirn ist stark geschädigt, er erkennt niemanden mehr und kann sich nicht mehr äußern. Er muss beatmet und künstlich ernährt werden

– es besteht keine reale Aussicht auf Besserung. Nach einigen Monaten bekommt Hartmut B. eine lebensbedrohliche Lungenentzündung. Die Ärzte bitten seine Eltern und seine Ehefrau zu entscheiden, ob die Lungenentzündung behandelt werden soll.

Hartmut B. hat keine Patientenverfügung erstellt. Die Angehörigen vermuten zwar, dass er so nicht hätte leben wollen, aber sie können doch auch nicht – durch Ablehnung der Behandlung – seinen Tod beschließen?

Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln

Patientenvorsorge bedeutet, auf all diese Fragen jetzt eine Antwort zu geben und die Weichen in Ihrem Sinne zu stellen, denn:

- Jetzt haben Sie die Zeit, sich mit Ärzten und Pflege-Experten sowie mit Menschen Ihres Vertrauens zu diesem Thema zu beraten.
- Jetzt sind Sie (noch) in der Lage, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Hilfe für Angehörige

Wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen, ist das auch eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und Freunde. Unfall oder Krankheit bedeuten auch für Angehörige eine schwere Belastung. Ihren mutmaßlichen Willen zu ergründen und die Bemühung von Gerichten und Behörden nimmt zusätzlich Zeit in Anspruch. Diese weitreichende rechtliche und persönliche Verunsicherung der Menschen in Ihrem Umfeld können Sie verhindern, wenn Sie sich mit Ihrer Patientenvorsorge auseinandersetzen.

Sicherheit für Ärzte

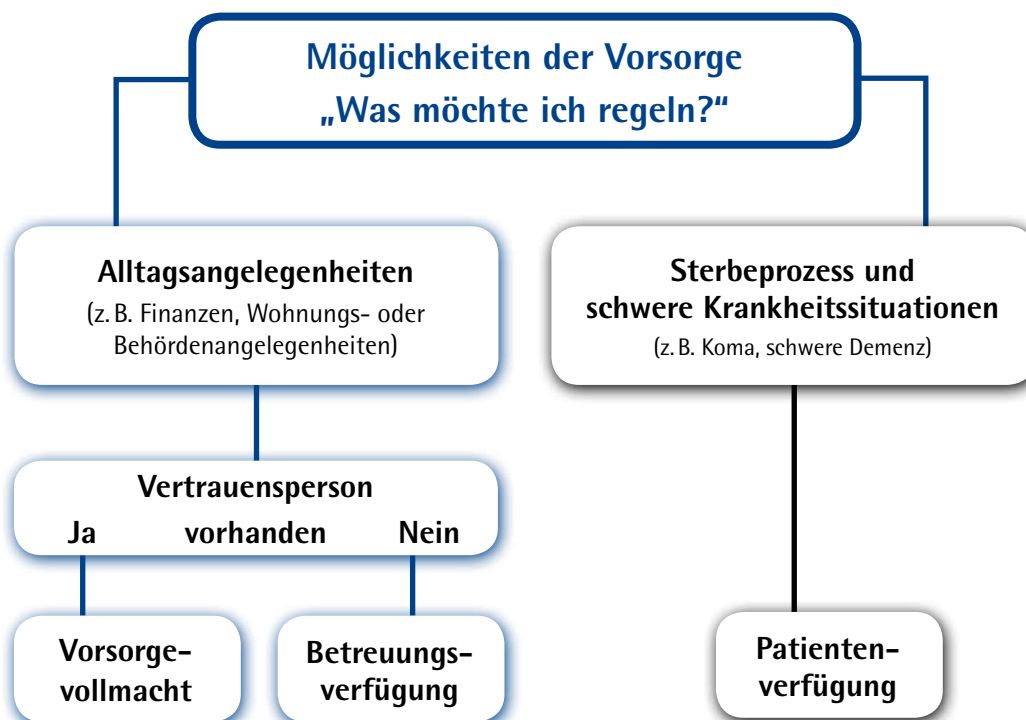
Auch für die behandelnden Ärzte wird die Therapieplanung erheblich erleichtert, wenn Sie Ihre Wünsche und Ihren Willen bereits in gesunden Zeiten schriftlich festgelegt haben.

Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile

- **Für Sie selbst:**
Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge „sorgen“ Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- **Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen:**
Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Möglichkeiten der Vorsorge

In den folgenden Kapiteln erfahren Sie, was Sie sich bei den einzelnen Vorsorgeformen im Detail überlegen sollten. Sie finden Vordrucke, mit denen Sie sich direkt an die Arbeit machen können. Sprechen Sie dann mit den Menschen, denen Sie im Ernstfall Aufgaben übertragen wollen. Achten Sie auf die wenigen notwendigen Formalitäten und entscheiden Sie sich für einen Aufbewahrungsort. So haben Sie alles getan, um für den Ernstfall vorzusorgen.



Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich: Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden dürfen.

Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden.

- Eine **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird bzw. legen Sie fest, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll.

Mehr Details zu den **Unterschieden** zwischen diesen beiden Vorsorgeformen finden Sie ab Seite 26.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie medizinisch-pflegerische Wünsche für Ihre letzte Lebensphase fest.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wider und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihr Pflegepersonal. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung keine finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie in schriftlicher Form eine oder mehrere Personen Ihres absoluten Vertrauens, alle für Sie notwendigen Entscheidungen zu treffen und Angelegenheiten in Ihrem Sinne zu regeln, wenn Sie aus körperlichen oder geistigen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind, oder juristisch ausgedrückt: Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

Sie sind geschäftsfähig, wenn Sie selbst Ihre Willenserklärungen oder rechtsgeschäftlichen Handlungen beurteilen und verstehen können. Demgegenüber sind Sie geschäftsunfähig, wenn Sie sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit befinden, in welchem eine freie Willensbildung nicht mehr möglich ist.

Wer kann eine Vollmacht erstellen?

Bis zum 18. Geburtstag besteht das Sorgerecht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Deshalb ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht erst ab 18 Jahren nötig und sinnvoll.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen, muss geschäftsfähig und volljährig sein. Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Lebensbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe S. 10).

Wenn Sie in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung wohnen, dürfen Sie den dort beschäftigten Mitarbeitern keine Vollmacht erteilen.

Unabdingbar: absolutes Vertrauen!

Unbedingt wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter Ihr absolutes Vertrauen genießt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Sie sollten wirklich absolut sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen und Ihre Vorstellungen respektiert und danach handelt.

Und der Bevollmächtigte?

Schließlich muss auch Ihr Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe einverstanden sein. Sie sollten ihn daher in alle Überlegungen einbeziehen, die Sie in den jeweiligen Aufgabenbereichen regeln möchten.



Mehrere Einzelvollmachten

Sabine K., 50 Jahre, hat zu ihren Geschwistern Andrea und Jürgen vollstes Vertrauen. Andrea ist Bankkauffrau, Jürgen ist Arzt. Deshalb erstellt Sabine K. zwei Vorsorgevollmachten:

- *Ihren Bruder sieht sie als Bevollmächtigten im Bereich Gesundheits-sorge vor.*
- *Ihre Schwester soll ihre Bevollmächtigte im Bereich Vermögenssorge sein. Außerdem soll sie sich u. a. um die Bereiche Wohnungs- und Miet-angelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Post- und Fernmelde-verkehr kümmern.*

Mehrere Bevollmächtigte einsetzen

Sie können auch 2 und mehr Bevollmächtigte einsetzen.

Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Mehrere Einzelvollmachten

Sie erteilen mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Aufgabenbereiche.

Um Meinungsverschiedenheiten der Bevollmächtigten möglichst zu vermeiden, müssen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht eindeutig klarstellen, welche Person konkret für welche(n) Aufgabenbereich(e) zuständig und verantwortlich ist.

Mehrere Einzelvollmachten können sinnvoll sein, wenn es z. B. 2 Personen Ihres absoluten Vertrauens gibt, von denen sich beispielsweise die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für Gesundheits-sorge eignet. Nachteil ist, dass Sie die Vorsorgevollmacht mit mehreren Personen besprechen und mehrere Vollmachten erstellen sowie klar und eindeutig voneinander abgrenzen müssen.

2. Doppelvollmacht

Sie setzen 2 Personen gleichzeitig ein, die Sie als Vollmachtgeber entweder nur gemeinsam oder getrennt voneinander vertreten dürfen. Eine Doppelvollmacht ist zweckmäßig, wenn Sie sich vor einem Vollmachts-missbrauch schützen wollen, denn die Bevollmächtigten kontrollieren sich gegenseitig.

Ein anderer Vorteil der Doppelvollmacht besteht darin, dass im Falle der Verhinderung eines Bevollmächtigten sofort der andere Bevollmächtigte handeln kann. Damit entsteht keine ungeklärte Situation, die eventuell die Einsetzung eines gesetzlichen Betreuers zur Folge hätte.

Nachteil ist, dass es Streitigkeiten zwischen den Bevollmächtigten geben kann und gegenseitige Kontrollen dazu führen können, dass schnelle Ent-scheidungen blockiert werden. Dem kann vorgebeugt werden, indem Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht festlegen, wer von beiden bei Unstimmigkeiten die Entscheidungsgewalt hat.

3. Ersatzvollmacht

Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z. B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht.

Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden. Liegt eine Ersatzvollmacht vor, kann ein Ausfall des eigentlichen Bevoll-mächtigten sofort ausgeglichen werden und es entstehen keine Versorgungs-lücken.

Damit der Ersatzbevollmächtigte auch in den Besitz der Vollmacht kommt, wenn Sie bereits geschäftsunfähig sind, ist eine Information darüber, wo die Ersatzvollmacht aufbewahrt wird, auf dem Hinweiskärtchen (im Geldbeutel oder beim Personalausweis) notwendig.

Kann der ursprüngliche Bevollmächtigte seine Aufgaben wieder wahrnehmen, muss der Ersatzbevollmächtigte die Vollmacht zurückgeben. Dies ist wichtig, damit die ursprüngliche Rangfolge der Bevollmächtigung wiederhergestellt wird und Unklarheiten gegenüber Dritten vermieden werden.

Abzuraten ist von der sofortigen Aushändigung der Ersatzvollmacht an den Ersatzbevollmächtigten. Selbst mit dem Hinweis, nur im Vertretungsfall hiervon Gebrauch machen zu dürfen, kann es zu missbräuchlicher Verwendung bzw. zu Konflikten mit dem eigentlichen Bevollmächtigten kommen.

Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich können Sie 3 Dinge regeln:

1. Wer ist der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat dieser Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche Ihrerseits hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Vollmacht verhindert Betreuer

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Dies gelingt allerdings nur, wenn Ihre Vorsorgevollmacht alle Aufgabenbereiche abdeckt. Sie können aber auch mehrere Einzelvollmachten erstellen, die in der Summe alle Bereiche abdecken.

Alle Aufgabenbereiche erfassen

Wenn Sie sich bei Ihrer Vollmacht an die nachfolgenden 7 sog. **Aufgabenkreise** halten, können Sie sicher sein, dass Sie keine relevanten Bereiche übersehen:

1. **Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit**
2. **Vermögenssorge**
3. **Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
4. **Aufenthalt und Unterbringung**
5. **Post- und Fernmeldeverkehr**
6. **Behörden- und Ämtervertretung**
7. **Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten**

1. Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der Gesundheitsorge können Sie folgende Dinge regeln:

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen. Dazu gehören z.B. die Arztwahl, die Einwilligung in eine Therapie oder auch deren Ablehnung.
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase. Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und der nahende Tod in die Überlegungen miteinbezogen werden müssen. Hier ist dringend zu empfehlen, für diese Entscheidungen eine Patientenverfügung zu verfassen (Details siehe Seite 29).
- Einwilligung in eine Obduktion zur Befundklärung. Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft. Details dazu auf Seite 16, transmortale Vorsorgevollmacht.

Für eine mögliche Pflegebedürftigkeit können Sie folgende Dinge vorsorglich regeln:

- Welche pflegerischen Maßnahmen sollen durchgeführt werden, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen? Gibt es eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst, die/den Sie wünschen? Jemand, den Sie auf keinen Fall wollen?

Risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen

Risikoreich heißt, dass bei ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Solche Maßnahmen müssen grundsätzlich vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dennoch ist es wichtig, dass Sie auch dieses Thema in Ihrer Vorsorgevollmacht abdecken, da Ihr mutmaßlicher Wille bei diesen Entscheidungen eine große Rolle spielt. Ohne Genehmigung oder mit Genehmigung im Nachhinein dürfen risikoreiche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn ein zeitlicher Aufschub mit Gefahr für den Patienten oder seine Umwelt verbunden wäre.

Die Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist **nicht** erforderlich, wenn sich Bevollmächtigter und behandelnder Arzt einig sind, dass die medizinische Maßnahme bzw. deren Unterlassung dem Patientenwillen entspricht.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ein Arzt darf über Ihre Erkrankung, Behandlung und alles was Sie ihm anvertraut haben keine Angaben machen, auch nicht gegenüber Ihren nächsten Angehörigen, da er sich ansonsten strafbar macht (§ 203 Abs. 1 StGB – Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht). Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Patienten hinaus.

Die Erteilung von Auskünften an Angehörige, Erben oder Dritte sowie die Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Wenn Ihnen daran gelegen ist, dass Ihr Bevollmächtigter zuverlässige Auskünfte Ihres Arztes erhält, sollten Sie eine Entbindung von der Schweigepflicht in Ihrer Vorsorgevollmacht verankern (siehe Vordruck Seite 65).

2. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihr Vermögen betrifft, z. B.:

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden.
- Erbausschlagungen (hiefür muss die Vollmacht beglaubigt sein), Grundstücks- und Immobiliengeschäfte (die Vollmacht muss zumindest beglaubigt sein, eine notarielle Beurkundung wird empfohlen). Weitere Informationen zu Beglaubigung und Beurkundung auf S. 38.
- Kfz-Abmeldung, Versicherungen, Abos, laufende Verträge. Hilfreich sind Listen und Aufstellungen oder zumindest der Hinweis, wo sich die Unterlagen befinden.
- Banken verlangen in der Regel Vollmachten auf bankeigenen Vordrucken (**Konto-/Depotvollmacht**) oder zumindest, dass Ihre Vorsorgevollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Sie haben die Möglichkeit alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ihrem Mietverhältnis, insbesondere Kündigung, Wohnungsauflösung und den Verkauf von Hausrat, zu regeln. Hier sollten Sie sich z. B. die Frage stellen, wie lange Ihre Wohnung bei fraglichem Gesundheitszustand gehalten werden soll oder ob sie z. B. untervermietet werden darf.

4. Aufenthalt und Unterbringung

Hier legen Sie fest, ob Sie nach Entlassung aus dem Krankenhaus weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung oder z. B. bei Eltern, Geschwistern oder Kindern wohnen möchten. Sie können hier auch die Unterbringung in einem Pflegeheim und den Abschluss eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung (ehemals Heimvertrag) regeln.

Freiheitsentziehende oder die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen zu Ihrem Schutz, z. B. Bettgitter, Bauchgurte oder Beruhigungsmittel, dürfen nur nach Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet:

- Wer darf Ihre Post öffnen?
- Wer meldet Ihren Telefonanschluss ab?
- Wer hat die Zugangsdaten, um Änderungen online durchzuführen?
- Wer hat die Passwörter für Internetzugänge (z. B. für Webseiten, soziale Netzwerke, Blogs, Shops, abonnierte Programme)?
- Wie sind PayTV-Verträge oder der Rundfunkbeitrag geregelt?

In Zeiten elektronischer Kommunikation ist es wichtig, auch den sog. **digitalen Nachlass** zu regeln. Abos und Verträge verlieren mit dem Tod nicht automatisch ihre Gültigkeit. Es muss eine Kündigung durch den Bevollmächtigten erfolgen. Auch Banking Dienste (z. B. PayPal) oder soziale Netzwerke erfordern nach dem Tod eine Verwaltung. Digitale Währungen (z. B. Bitcoin) können für immer verloren sein, wenn Sie Ihren nächsten Vertrauten keine Möglichkeit geben Ihr Online-Vermögen zu verwalten. Die Vollmacht sollte in diesem Fall unbedingt über den Tod hinaus ausgestellt werden.

Fertigen Sie eine Übersicht über sämtliche Zugangsdaten an und hinterlegen Sie diese an einem sicheren Aufbewahrungsort (z. B. Tresor oder Bankschließfach). Denken Sie an die regelmäßige Aktualisierung dieser Daten. Geben Sie Ihren Vertrauten genaue Handlungsanweisungen, wie in Ihrem Sinne verfahren werden soll.

6. Behörden- und Ämtervertretung

Sie sollten regeln, wer Ihre Interessen gegenüber Behörden, Ämtern und Versicherungen wahr, insbesondere:

- Kranken- und Pflegekasse, Renten- und Unfallversicherungen.
- Private Versicherungen, die Sie speziell für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall abgeschlossen haben.
- Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Amt für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen, Medizinischer Dienst (MD) etc.
- Falls Sie minderjährige Kinder oder Kinder mit Behinderung haben: Welche Wünsche haben Sie bezüglich Erziehung, Kindergarten, Schule, Pflege und Unterbringung?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll. Das kann sich auf außergerichtliche oder gerichtliche Klärungen beziehen.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Ein Bevollmächtigter wird nicht durch das Betreuungsgericht bestellt und seine Tätigkeit wird in der Regel auch nicht vom Betreuungsgericht oder einer sonstigen Behörde/Person überwacht.

In folgenden Situationen benötigt der Bevollmächtigte jedoch immer die Zustimmung des Betreuungsgerichts:

- Notwendige freiheitseinschränkende Maßnahmen, z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Anlegen von Bauchgurten, Anbringen von Bettgittern, Verabreichung ruhigstellender Medikamente.
- Ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden folgen kann.

Wenn die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht

Das Betreuungsgericht wird außerdem tätig,

- wenn die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten nicht genügend Befugnisse erteilt oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist.

Dann setzt das Gericht einen Betreuer ein. Für diesen Fall sollten Sie in der Vorsorgevollmacht (Vordruck „Betreuung trotz Vorsorgevollmacht“, Seite 53) festlegen, wer im Bedarfsfall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll.

Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?

Ihre Vorsorgevollmacht erlangt mit der Erstellung Gültigkeit.

Dritten gegenüber wird Ihre Vorsorgevollmacht erst dann wirksam, wenn sie Ihr Bevollmächtigter bei der jeweiligen Handlung (z. B. Banküberweisung, Kündigung des Mietvertrags) im Original vorlegt.

Gültig nur unter bestimmten Bedingungen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht auch unter eine sog. aufschiebende Bedingung stellen, das heißt: Sie können den Gebrauch Ihrer Vorsorgevollmacht an eine Bedingung knüpfen, z. B. dass sie erst gelten soll, wenn Ihre Geschäftsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest festgestellt und nachgewiesen ist.

Bedenken Sie dabei aber, dass sich aufgrund der zusätzlichen Bedingung „Attest“ der Gebrauch der Vorsorgevollmacht erschwert und verzögert, wodurch nachteilige Folgen für Sie entstehen können.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Normalerweise gilt Ihre Vorsorgevollmacht solange Sie geschäftsunfähig sind. Soll die Vorsorgevollmacht über Ihren Tod hinaus gelten, benötigen Sie den Zusatz der transmortalen Vorsorgevollmacht.

Transmortale Vorsorgevollmacht

Um Unklarheiten und Zweifel auszuschließen ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorsorgevollmacht auch über Ihren Tod hinaus gültig ist.

Mit Hilfe einer solchen transmortalen Vorsorgevollmacht ist Ihr Bevollmächtigter in der Lage, unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in Ihrem Sinne zu handeln. Das ist insbesondere für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll, z. B. Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Kündigung von Verträgen, Begleichung von Rechnungen.

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie geschäftsfähig sind. Bei Geschäftsunfähigkeit und wenn eine Überwachung aufgrund konkreter Umstände erforderlich ist (z. B. bei Verdacht auf Missbrauch der Vorsorgevollmacht), kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer zur Überwachung Ihres Bevollmächtigten und zur Einhaltung Ihrer Vorsorgevollmacht bestellen.

Aufhebung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Haben Sie die Kenndaten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Details siehe Seite 40), so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsorgeregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Änderung der Vorsorgevollmacht

Wollen Sie lediglich einzelne Punkte abändern oder widerrufen, können Sie dies durch ausdrückliche Streichung jener Stellen und gleichzeitige Neufassung dieser Passagen tun. Unerlässlich ist dabei, dass Sie die Streichung bzw. Neu-fassung mit Datum eigenhändig unterschreiben. Ist die ursprüngliche Vorsorgevollmacht beglaubigt oder beurkundet, sollten Sie dies auch für die überarbeiteten Passagen vornehmen lassen. Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggf. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu vermeiden, dass die bisherige unübersichtlich wird.

In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 47, Informationen über Beglaubigung und Beurkundung ab S. 38.

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Die Vorsorgevollmacht ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht an einem Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er jederzeit Zugang hat. Sie können die Vorsorgevollmacht auch Ihrem Bevollmächtigten aushändigen.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 39.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Patientenverfügung (siehe hierzu ausführlich ab Seite 29) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Überlegungen sollten Sie auch im Hinblick auf die Errichtung eines Testaments (Seite 41) und Ihre Befürwortung oder Ablehnung einer Organspende (Seite 43) nach Ihrem Tod anstellen.



Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Vorsorgevollmacht auf einen Blick:

- *Alles mit dem gewünschten Bevollmächtigten besprochen?*
- *Alle Aufgabenbereiche abgedeckt?*
- *Vorsorgevollmacht erledigt/ausgefüllt?*
- *Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit eingeholt?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Geldbeutel?*
- *Registrierung beim Vorsorgeregister?*
- *Vermerkt im Kalender zur regelmäßigen Aktualisierung?*



Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuung?

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten, teilweise oder ganz, nicht mehr selbst regeln können, wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang für Sie handelt und entscheidet. Es wird unterschieden zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern.

Anregung durch Dritte oder die betreuungsbedürftige Person selbst

Eine Betreuung wird durch Anregung von Dritten (z. B. Krankenhaus, Nachbarn, Angehörige) eingeleitet. Das bedeutet, dass jeder, der Ihre Hilfsbedürftigkeit feststellt, beim nächstgelegenen Betreuungsgericht oder der Betreuungsbehörde vor Ort eine Betreuung zu Ihren Gunsten anregen kann. Zudem kann das Einleiten eines Betreuungsverfahrens auch durch Sie selbst angeregt werden. Betreuung gibt es nur bei Erwachsenen, bei Minderjährigen kommt es zu einer Pflegschaft.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist immer das Betreuungsgericht (als Abteilung des Amtsgerichts) an dem Ort, in dem Sie als zu betreuende Person Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anordnung nur bei Erforderlichkeit

Eine Betreuung wird nur angeordnet, wenn und soweit sie notwendig ist. Die Betreuungsbehörde prüft im Auftrag des Betreuungsgerichts genau, in welchen Bereichen Sie als Betroffener betreuungsbedürftig sind und die anfallenden Aufgaben nicht ohne Hilfe ausüben können. Nur für diese sog. Aufgabenkreise (siehe S. 11) wird ein Betreuer bestellt.

Vorsorgevollmacht hat Vorrang

Eine Betreuung wird nur erforderlich,

- wenn Sie keine Vorsorgevollmacht (Seite 9) erstellt haben,
- wenn Ihre Vorsorgevollmacht nicht ausreichend ist oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist und Sie keinen Ersatzbevollmächtigten (Seite 10) benannt haben.

Bevor eine Betreuung für Sie angeordnet wird, haben Sie Anspruch auf eine persönliche Anhörung durch den Richter und auf die Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, das in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.



Heimaufenthalt

Georg H. ist 89 Jahre alt und hat sich dafür entschieden eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Er möchte zwar niemanden als Betreuer einsetzen, aber mit der Betreuungsverfügung kann er erwirken, dass sich der Berufsbetreuer nach seinen Wünschen richtet. Insbesondere möchte er, wenn es eines Tages sein muss, in das Pflegeheim seiner Wahl ziehen.

Georg H. notiert in seiner Betreuungsverfügung, dass er im Falle einer schweren Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim Luisenstift leben möchte.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

In der Betreuungsverfügung legen Sie schriftlich fest, wer bzw. wer auf keinen Fall vom Betreuungsgericht für Sie als Betreuer eingesetzt werden soll. Selbst Ihre Angehörigen können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen, wenn sie als gerichtlich bestellte Betreuer eingesetzt sind.

Darüber hinaus können Sie in der Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Vorstellungen zur individuellen Lebensgestaltung ähnlich den Aufgabenbereichen einer Vorsorgevollmacht (siehe Seite 9), festhalten. Diese Wünsche sind für das Gericht und Ihren Betreuer bindend, es sei denn, sie widersprechen Ihrem eigenen Wohl oder die Erfüllung ist Ihrem Betreuer nicht zuzumuten.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein. Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen, nicht aber (wie in der Vorsorgevollmacht) Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich auf Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, das heißt: Sie können Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidungen und Maßnahmen erfassen.

Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?

Der Betreuer ist eine Person, der Sie zwar nicht blind vertrauen, der Sie die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des Betreuungsgerichts aber zutrauen. Deshalb ist eine Betreuungsverfügung dann sinnvoll, wenn Sie keine Person Ihres absoluten Vertrauens haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht geben wollen. Wenn mehrere Betreuer für den gleichen Aufgabenkreis bestellt sind, sind sie nur gemeinsam handlungsfähig, wenn nichts anderes vom Gericht beschlossen wurde.

An Ersatzbetreuer denken

Für den Fall, dass Ihr gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Aufgaben genau besprechen

Der oder die von Ihnen gewünschten Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Betreuungsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Ablehnung des gewünschten Betreuers

Das Gericht ist im Ernstfall verpflichtet, den von Ihnen gewünschten Betreuer zu überprüfen und seine Eignung zu bestätigen oder ihn abzulehnen. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der vorgeschlagene Betreuer nicht geeignet ist, Ihre Angelegenheiten pflichtgerecht wahrzunehmen.

Ungewünschten Betreuer verhindern

In der Betreuungsverfügung können Sie auch eine oder mehrere Personen benennen, die auf keinen Fall die Betreuung für Sie ausüben sollen.

Nicht als Betreuer einsetzbar

Wenn Sie in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung wohnen, dürfen Sie die dort beschäftigten Mitarbeiter nicht als Betreuer vorschlagen.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Grundsätzlich können Sie in einer Betreuungsverfügung 2 Dinge regeln:

- **Wer** soll bzw. wer soll nicht vom Betreuungsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden?
- **Welche Wünsche** hat der Betreuer zu beachten? Wie soll er Ihre Angelegenheiten wahrnehmen?

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Eine Betreuung hat keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit, das heißt: Sie sind nicht entmündigt, sondern können weiterhin z. B. Kaufverträge rechtsverbindlich abschließen.

Einwilligungsvorbehalt

Sofern Sie allerdings sich selbst oder Ihr Vermögen erheblich gefährden, ordnet das Betreuungsgericht auf Antrag einer dritten Person und nach eingehender Prüfung einen sog. Einwilligungsvorbehalt an. Das heißt, dass Sie nur noch mit Zustimmung Ihres Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben können.

Es gibt jedoch 4 Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (z. B. Einkauf von Lebensmitteln),
- Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags,
- Eheschließung und
- Erstellung eines Testaments.



Ausschluss von Personen

Peter K. kennt niemanden, dem er, besonders in Geldangelegenheiten, absolutes Vertrauen schenkt. Keinesfalls soll sein spielsüchtiger Sohn Zugriff auf die Konten bekommen.

Peter K. erstellt deshalb eine Betreuungsverfügung, in der er zwar keinen Betreuer wünscht, aber festhält, dass er keinesfalls von seinem Sohn betreut werden möchte. Im Ernstfall wird dann ein Berufsbetreuer für die Angelegenheiten von Peter K. Sorge tragen.

Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?

Bei einem Reinvermögen ab **5.000 €** müssen Sie oder Ihre Unterhaltspflichtigen (z. B. Ehegatte, Kinder) die Kosten für einen **Berufsbetreuer** prinzipiell selbst tragen.

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen. Die Höhe der Pauschale ist zum einen abhängig von den Kenntnissen des Betreuers (ohne besondere Kenntnisse, abgeschlossene Ausbildung oder Studium), zum anderen von den Umständen der Betreuung: Dauer der Betreuung, gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten (stationäre Einrichtung/gleichgestellte ambulant betreute Wohnform oder andere Wohnform), Vermögensstatus des Betreuten (mittellos oder nicht mittellos).

Ist der zu Betreuende mittellos, kommt unter gewissen Voraussetzungen der Staat für die Kosten des Berufsbetreuers auf. Hierfür muss die Mittellosigkeit vom Betreuungsgericht festgestellt werden. Der zu Betreuende ist verpflichtet Auskünfte über sein Einkommen und Vermögen zu erteilen. Ändert sich die Vermögenssituation, kann der Staat unter gewissen Voraussetzungen Regressansprüche geltend machen.

Beispielhafte Pauschalen für einen Berufsbetreuer mit abgeschlossener Ausbildung:

Dauer der Betreuung	Aufenthalt	Vermögensstatus	Höhe der monatlichen Pauschale
0–3 Monate	Stationäre Einrichtung/gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	mittellos	241 €
		nicht mittellos	294 €
0–3 Monate	Andere Wohnform	mittellos	258 €
		nicht mittellos	370 €
...			
Ab dem 25. Monat	Stationäre Einrichtung/gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	mittellos	78 €
		nicht mittellos	96 €
Ab dem 25. Monat	Andere Wohnform	mittellos	130 €
		nicht mittellos	161 €

Eine Übersicht mit allen Pauschalen sortiert nach den oben genannten Kriterien kann in der Anlage des Betreuervergütungsgesetzes unter www.gesetze-im-internet.de/vbvg eingesehen werden.

Eine **ehrenamtliche Betreuung** wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Wenn das Vermögen des Betreuten und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuung es rechtfertigen, kann das Betreuungsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Erhält der Betreuer keine Vergütung, wird eine Aufwandspauschale von jährlich 399 € inkl. Mehrwertsteuer gezahlt oder er erhält eine individuell zu belegende Aufwandsentschädigung.

Wer kontrolliert meinen Betreuer?

Das Betreuungsgericht überwacht die gesamte Tätigkeit Ihres Betreuers.

Ihr Betreuer muss gegenüber dem Betreuungsgericht jährlich Bericht erstatten. Wenn er auch für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, muss er hierüber jährlich Rechenschaft ablegen.

Nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Bei weitreichenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des Betreuten muss der Betreuer allerdings die Zustimmung des Betreuungsgerichts einholen, dies gilt z.B. bei:

- Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen, wenn z.B. die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder stirbt
- Ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- Sterilisation des Betreuten
- Unterbringung des Betreuten gegen seinen Willen in einer geschlossenen Einrichtung
- Freiheitsentziehenden Maßnahmen, z. B. durch Bettgitter, Medikamente
- Kündigung der Wohnung des Betreuten

Genehmigungspflichtige **Rechtsgeschäfte** sind z. B. Handlungen in Verbindung mit Erbausschlagungen, Kreditaufnahme oder Überziehung eines Girokontos, Arbeits- und Lebensversicherungsverträge.

Wann endet meine Betreuung?

Bei einer Betreuung muss spätestens nach 7 Jahren überprüft werden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin erforderlich ist. Sie kann zudem jederzeit aufgehoben werden, wenn kein Betreuungsbedarf mehr besteht.

Entlassung des Betreuers

Ihr Betreuer wird durch das Betreuungsgericht aus seiner Tätigkeit für Sie entlassen, wenn z. B.

- die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr gegeben sind,
- Ihr Betreuer sich als ungeeignet erweist oder
- der Aufgabenbereich für Ihren Betreuer unzumutbar ist oder wird und hierfür gleichzeitig ein anderer Betreuer zur Verfügung steht.

In jedem Fall endet die Betreuung automatisch mit Ihrem Tod. Es sind in einer Betreuungsverfügung keine Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod möglich.

Kann ich meine Betreuungsverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen oder abändern, auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit, da hier nur Ihr natürlicher Wille maßgeblich ist. Von der Änderung sollten Sie sowohl Ihren (zunächst) gewünschten Betreuer als auch Ihren neuen Wunschbetreuer unterrichten.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Die Betreuungsverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 55, Informationen zu Beglaubigung und Beurkundung ab S. 38.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Die Betreuungsverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht unverzüglich zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Betreuungsverfügung an einem gut zugänglichen Ort aufbewahren oder beim Betreuer oder dem Betreuungsgericht hinterlegen.

Weitere Details zur Aufbewahrung und zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel ab Seite 39.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung (siehe Seite 29) empfehlenswert, in der Sie festlegen, wie Sie im Koma oder in der letzten Lebensphase behandelt werden möchten. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Betreuer die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.



Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Betreuungsverfügung auf einen Blick:

- *Betreuer ausgesucht?*
- *Alles mit dem gewünschten Betreuer besprochen?*
- *Betreuungsverfügung ausgestellt?*
- *Arztbestätigung zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Geldbeutel?*
- *Vermerkt im Kalender zur regelmäßigen Aktualisierung?*

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Vergleich im Überblick

Kriterium	Vorsorgevollmacht
Vertrauen	Ein ausdrücklich von Ihnen hierzu ernannter Bevollmächtigter handelt als Ihr Vertreter, der nach außen in Ihrem Namen und mit Ihrem Willen auftritt. Er genießt Ihr uneingeschränktes Vertrauen und Sie gestatten ihm vorbehaltlos, Sie an Ihrer Stelle zu vertreten.
Fremdbestimmung	Es mischt sich keine fremde Person in Ihre persönlichen Angelegenheiten ein, sondern nur die von Ihnen gewünschte Person Ihres absoluten Vertrauens.
Verbindlichkeit	Sie legen Ihre Wünsche und Vorstellungen individuell und höchstpersönlich fest und Ihr Bevollmächtigter muss sich daran halten.
Widerruf Änderung	Nach Eintritt Ihrer Geschäftsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerruflich.
Kontrolle	Wenig Kontrolle. Nur risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Diese sollten dennoch in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich als Aufgabe des Bevollmächtigten festgehalten werden.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist heranzuziehen, wenn

- Sie keine Person kennen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.
- Sie bestimmten Personen misstrauen.

Wenn Sie in der Betreuungsverfügung keinen Betreuer festlegen möchten und Familienmitglieder als Betreuer ausschließen, hat dies eine Einmischung in Ihre persönlichen Angelegenheiten von außen (durch einen gesetzlich bestellten Betreuer) zur Folge.

Der Betreuer muss sich nur an Ihre Wünsche in der Betreuungsverfügung halten, wenn diese Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen. Er kann dabei eigene Kriterien zur Beurteilung Ihres Wohles festlegen.

Auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit können Sie Ihre festgelegten Wünsche widerrufen oder ergänzen.

Ihr Betreuer wird vom Betreuungsgericht überwacht. Bestimmte Handlungen, die er für Sie vornimmt, müssen vorher vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Er unterliegt einer jährlichen Berichterstattungspflicht und, falls auch die Vermögenssorge angeordnet wurde, zudem der Rechnungslegungspflicht über Ihre Vermögenswerte.



Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legen Sie schriftlich fest, ob und wie Sie in sehr schweren bzw. aussichtslosen Krankheitssituationen medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, wenn Sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können.

Was ist die gesetzliche Grundlage?

Die Patientenverfügung wird seit 1. September 2009 in den §§ 1901 a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber nicht notwendig geschäftsfähig sein. Es kommt rechtlich darauf an, dass Sie Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidung erfassen können und damit „einwilligungs-, einsichts- und urteilsfähig“ sind.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Wenn Sie in schweren Krankheitssituationen nicht mehr in der Lage sind sich zu Ihrer Behandlung zu äußern, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, zusammen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Hausarzt, Ihren „mutmaßlichen“ Willen zu ermitteln. Bleiben Zweifel an Ihrem mutmaßlichen Willen, ist der Arzt verpflichtet, alle möglichen und sinnvollen lebenserhaltenden und -verlängernden Maßnahmen vorzunehmen. Haben Sie aber im Vorfeld eine Patientenverfügung verfasst, so gilt Ihr dort festgelegter tatsächlicher (und nicht bloß mutmaßlicher) Wille.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Eine Patientenverfügung trägt wesentlich dazu bei, Ihren Willen zu ermitteln. Sie muss von allen Beteiligten beachtet werden.

Allerdings: Sie muss so formuliert sein, dass Ihr Wille für bestimmte Behandlungssituationen bzw. zu ärztlichen oder pflegerischen Maßnahmen, insbesondere in der letzten Lebensphase, unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Höchstmögliche Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- Ihr Wille bezüglich ärztlicher Maßnahmen eindeutig und sicher nachvollzogen werden kann und
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren.



Verzicht auf Intensivmedizin

Der 76-jährige Paul J. leidet an einer schweren chronischen Lungen-erkrankung, die zu Hause mit Sauerstoff behandelt wird. In letzter Zeit muss er immer öfter ins Krankenhaus, um auf der Intensivstation künstlich beatmet zu werden. Der Arzt erklärt Paul J., dass sich die Krankheit im Endstadium befindet und die Abstände zwischen den Erstickungsanfällen immer kürzer werden. Es besteht die Möglichkeit die Anfälle wie bisher mit maschineller Beatmung zu behandeln oder mit starken Medikamenten die Beschwerden zu lindern. In diesem Fall würde er an langsam abfallender Sauerstoffkonzentration im Blut sterben – ohne zu leiden. In einer Patientenverfügung legt Paul J. fest, dass er ab einem bestimmten Datum bei Atemnot-Attacken nicht mehr künstlich beatmet werden möchte, auch wenn er dadurch stirbt. Es sollen ihm mit wirksamen Medikamenten Schmerzen, Angst und Atemnot genommen werden.

Was muss ein Gericht genehmigen?

Wenn zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Patientenwillen besteht, ist keine Genehmigung einer Behandlung oder Nicht-Behandlung erforderlich. Die Patientenverfügung ist entscheidend und bindend.

Wenn medizinische Eingriffe derart schwerwiegend sind, dass der Patient sterben oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte, muss das Betreuungsgericht diese genehmigen. Ohne Genehmigung darf eine Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter in eine medizinisch gebotene oder lebenswichtige Maßnahme nicht einwilligt oder die Einwilligung widerruft, muss dies ebenso vom Betreuungsgericht genehmigt werden (§ 1904 BGB).

Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die medizinische Maßnahme bzw. das Unterbleiben einer medizinischen Maßnahme dem Willen des Patienten entspricht.

Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?

Verbindlich ist nur, was rechtlich erlaubt ist. Das heißt: Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe darf Ihnen nicht erfüllt werden. Ihre Patientenverfügung kann verbindlich nur Wünsche zu Sterbebegleitung, Schwerstkrankenpflege und passiver bzw. indirekter Sterbehilfe enthalten.

Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist als Form des begleitenden Sterbenlassens rechtlich gebilligt. Wenn Sie passive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung wünschen, bedeutet das, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden.

Passive Sterbehilfe bedeutet nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde Maßnahmen durchgeführt, z. B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt.

Beispiel: Sie erhalten im Sterbevorgang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung – und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung.

Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Sie sollten sich beim Schreiben der Patientenverfügung unbedingt ausführlich beraten lassen, damit Sie die Tragweite und die Folgen der von Ihnen gewünschten medizinischen und pflegerischen Maßnahmen richtig einschätzen können.

Empfehlenswerte Ansprechpartner

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetent Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Fachkräfte auf Intensivstationen
- Fachkräfte auf Palliativstationen (Klinikstationen zur Schmerzlinderung und Sterbebegleitung)
- Fachkräfte von ambulanten Hospizdiensten und Hospizen (Hospize machen Sterbebegleitung)
- Die Schiedsstelle der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Telefon 0231 7380730, E-Mail: info@stiftung-patientenschutz.de,
www.stiftung-patientenschutz.de > Service > Patientenverfügung und Vollmacht > Schiedsstelle Patientenverfügung

Vermerken Sie unbedingt in Ihrer Patientenverfügung, dass Sie entsprechende Gespräche geführt haben.

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Inhalt Ihrer Patientenverfügung ist die genaue, detaillierte und persönliche Festlegung Ihrer individuellen Behandlungs- und Pflegewünsche für kritische Krankheitssituationen.

Sie legen fest, unter welchen konkreten Bedingungen eine Behandlung

- erst gar nicht begonnen werden darf, das heißt unterlassen werden muss bzw.
- nicht weiter fortgeführt werden darf, das heißt beendet werden muss.

So konkret wie möglich

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert brauchen vom Arzt nicht beachtet zu werden, z. B. „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern“ oder „Ich möchte in Würde sterben“.



Uneindeutiger Wille

Ruth A. (77) hat handschriftlich eine Patientenverfügung aufgesetzt. Darin steht: „Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen.“ Genaueres darüber, in welchen Situationen sie genau welche Maßnahmen ablehnt, ist nicht vermerkt.

Im Ernstfall nützt diese Patientenverfügung wenig, weil sie Arzt, Betreuer, Bevollmächtigte und Angehörige nicht dabei unterstützt, den konkreten Patientenwillen zu ermitteln. Der Arzt muss also seine „Garantiepflicht“ wahrnehmen und sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um das Leben von Ruth A. zu verlängern.

Damit die Maßnahmen Beachtung finden, müssen sie so **konkret wie möglich** formuliert werden. Ansonsten wird Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt, wozu u. a. Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dienen.

Für den Fall, dass bereits eine schwere Erkrankung vorliegt, ist es sinnvoll die Patientenverfügung vor allem auf Ihre konkrete Krankheitssituation zu beziehen und entsprechend zu ergänzen.

Hilfreiche Fragen zum Inhalt

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich intensiv mit den folgenden beispielhaften Fragen auseinandersetzen:

- Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?
- Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamentengabe, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustands nicht mehr möglich ist?
- Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?
- Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?
- Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?
- Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?

Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein sehr persönliches Dokument. Aus Ihren Wünschen, die Sie in der Patientenverfügung festlegen, sprechen Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten und individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben, Ihre Ängste und Hoffnungen.

Orientierung für Ihr Umfeld

Für die behandelnden Ärzte, Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten kann es sehr hilfreich sein, Ihre Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihren mutmaßlichen Willen unter Umständen auch ermitteln, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um Ihre Festlegungen abzusichern, sollten Sie Ihre Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung notieren.

Anregungen zur Verfassung Ihrer Wertvorstellungen

Folgende Fragen können als Anregung dienen, sich Gedanken zu Ihren eigenen Wertvorstellungen zu machen und diese in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es hauptsächlich darauf ankommt, dass die Angehörigen und Ärzte und/oder der Betreuer oder Bevollmächtigte ein Bild von Ihren Vorstellungen bekommen, das bei schwierigen Entscheidungen Klarheit schafft.

Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor?

- Möchte ich ein möglichst langes Leben führen?
- Ist mir wichtiger, gut und intensiv zu leben als lange?
- Gibt es unerfüllte Wünsche, die ich unbedingt noch realisieren will?
- Was wünsche ich mir im Hinblick auf mein eigenes Sterben?

Wie habe ich bisher leidvolle Erfahrungen bewältigt?

- Wie bin ich mit Schicksalsschlägen und schweren Krankheiten umgegangen?
- Was wäre das Schlimmste, was mir passieren könnte?

Welche Erfahrungen habe ich mit Behinderung, Leid oder Sterben anderer Menschen gemacht?

- Haben mir diese Erlebnisse Angst gemacht?
- Was habe ich als positiv erlebt?
- Was möchte ich selbst in derselben Situation auf keinen Fall erleben?

Welche Rolle spielen Beziehungen und Freundschaften für mich?

- Nehme ich fremde Hilfe gerne an, wenn es mir schlecht geht?
- Möchte ich vermeiden, anderen Menschen zur Last zu fallen?
- Welche Menschen möchte ich um mich haben, wenn es mir schlecht geht?

Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?

- Wie wirkt sich mein Glaube in Bezug auf Leid, Sterben und Tod aus?

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?

Wichtig ist, dass Ihr Wille, den Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben, auch beachtet wird. Hierfür ist es zweckmäßig, eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (Seite 9) zu bevollmächtigen oder eine Betreuungsverfügung (Seite 19) zu erstellen.



Künstliche Ernährung

Miriam S. hat in gesunden Zeiten in ihrer Patientenverfügung festgelegt, dass sie bei weit fortgeschrittenen Demenzerkrankungen nicht künstlich ernährt werden möchte.

Inzwischen ist Miriam S. 80 Jahre alt, leidet unter Alzheimer im Endstadium und wird in einem Pflegeheim betreut. Mittlerweile erkennt sie ihre Tochter nicht mehr, kann nicht mehr sprechen, gehen und sitzen. Gefüttert wird sie vom Pflegepersonal und der Tochter.

Als Miriam S. keinen Schluckreflex mehr hat, empfiehlt das Pflegeheim eine Magensonde zur künstlichen Ernährung. Doch der Hausarzt weiß um die Patientenverfügung, in der Miriam S. eindeutig die künstliche Ernährung im Falle dieser konkreten Lebens- und Behandlungssituation ablehnt. Die Verfügung muss ohne Befragung weiterer Personen befolgt werden.

Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?

Im § 1901b BGB ist ausdrücklich ein „Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens“ vorgeschrieben.

Der Ablauf muss folgendermaßen sein:

- Zunächst prüft Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter, ob Ihre in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901a BGB).
- Der Arzt prüft, welche medizinischen Maßnahmen angezeigt sind.
- Der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte erörtern die Maßnahmen und müssen dabei den Patientenwillen (also Ihren Willen) berücksichtigen. Ihr Wille wird durch Ihre Patientenverfügung dokumentiert. Liegt keine Patientenverfügung vor, wird Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt.
- Bei der Entscheidung sollten nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen einbezogen werden.

Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?

Probleme kann es geben, wenn Ihre Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dann muss Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln. Dies geschieht durch Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen.

Schiedsstelle

Eine Schiedsstelle der Deutschen Stiftung Patientenschutz berät bei Konflikten rund um Patientenverfügungen. Sowohl Angehörige als auch Ärzte können dort kostenlos Hilfe von Experten in Anspruch nehmen, wenn die Auslegung einer Verfügung zweifelhaft ist.

Die Schiedsstelle ist telefonisch unter 0231 7380730 erreichbar, im Internet unter www.stiftung-patientenschutz.de > Service > Patientenverfügung und Vollmacht > Schiedsstelle Patientenverfügung.

Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?

Die Überprüfung, ob Ihr in der Patientenverfügung festgelegter Wille auf Ihren aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, kann nur von einem Arzt durchgeführt werden. Pflegepersonal und Notfallsanitäter können dies nicht entscheiden.

Die Einschätzung des Arztes im Hinblick auf Gesundheitszustand und Prognose benötigt Zeit, die bei einer sehr überraschend eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands fehlt. Bleibt keine Zeit den Bevollmächtigten oder Betreuer zu kontaktieren, ist der Arzt dazu verpflichtet, lebenserhaltende medizinisch notwendige Maßnahmen einzuleiten. Stellt der Arzt später fest, dass Ihr festgeschriebener Wille auf den aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, sind die Behandlungswünsche in Ihrer Verfügung bindend und müssen umgesetzt werden.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung endet automatisch mit Ihrem Tod; es gibt keine Patientenverfügung nach dem Tod.

Sie können allerdings auch Angaben dazu machen, ob Sie mit einer Organspende nach Ihrem Tod einverstanden sind.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder inhaltlich abändern. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie, wie schon bei Erstellung Ihrer Patientenverfügung, Bedeutung und Tragweite Ihres Widerrufs bzw. Ihrer getroffenen Änderungen erfassen können.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Die Patientenverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein. Möglich ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab Seite 61, Details zu den formalen Vorschriften und Beurkundung und Beglaubigung ab Seite 37. Die Textbausteine der Vordrucke sind als Anregungen und Formulierungshilfen zu verstehen, die auch individuell geändert oder ergänzt werden können.

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Patientenverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall den behandelnden Ärzten rasch zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Patientenverfügung an einem Ort aufbewahren, den vertraute Personen (z. B. der Bevollmächtigte oder der Betreuer) kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben. Sie können Ihre Patientenverfügung auch einer Person Ihres Vertrauens aushändigen.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab Seite 39.



Brauche ich eine Patientenverfügung in einem Pflegeheim?

Für Ihre Aufnahme in ein Pflegeheim darf nicht zur Bedingung gemacht werden, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht (siehe Seite 9) oder eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 19) empfehlenswert.

Dies dient dazu, dass Ihr Bevollmächtigter bzw. Betreuer darauf achten kann und soll, dass Ihr Wille in einer konkreten Behandlungssituation auch umgesetzt wird.

Checkliste

Die wichtigsten Aspekte der Patientenverfügung auf einen Blick:

- *Beratung bei einem medizinischen Experten, um die Tragweite der Festlegungen erfassen zu können?*
- *Person Ihres Vertrauens informiert?*
- *Patientenverfügung ausgestellt?*
- *Arztbestätigung zur Einwilligungsfähigkeit eingeholt?*
- *Kopie gemacht?*
- *Hinterlegung geregelt?*
- *Hinweiskärtchen im Geldbeutel?*
- *Vermerkt im Kalender zur regelmäßigen Aktualisierung?*

Formalitäten und Aufbewahrung

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Die formalen Vorschriften sind für alle 3 Vorsorgeformen nahezu gleich.

Schriftlich

Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweiskraft und Klarstellung erforderlich. Sie müssen nicht mit der Hand schreiben, hierbei ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit.

Vordrucke

Sie können der Einfachheit halber Vordrucke verwenden, die individuell abwandelbar sind.

Vordrucke finden Sie in diesem Ratgeber ab Seite 47, erhalten Sie kostenlos beim Betreuungsgericht oder können Sie im Internet downloaden unter www.betaCare.de/ratgeber.html.

Unterschrift

Sie müssen Ihre Vorsorgeformulare alle eigenhändig unterschreiben, mit Angabe von Ort und Datum.

Konkrete Formulierungen

Ihre Vorsorgeformulare müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann“ oder „Ich möchte in Würde sterben“. Legen Sie vielmehr **eindeutig** fest, unter welchen konkreten Umständen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ärztliche Erklärung

Um Ihren Vorsorgeformularen eine höhere Wertigkeit zu verleihen, ist dringend anzuraten, eine ärztliche Bestätigung beizufügen:

- **Vorsorgevollmacht**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft geschäftsfähig waren.
- **Betreuungsverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einsichtsfähig waren.
- **Patientenverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einwilligungs- und damit entscheidungsfähig waren.

Aktualität und Aktualisierung

Es ist empfehlenswert, die Dokumente etwa alle 2 bis 3 Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu ändern und dann erneut mit Ort und Datum zu unterschreiben. Auch die Einsichtsfähigkeit des Verfassers sollte vom Arzt regelmäßig neu bestätigt werden. Dadurch kann im Ernstfall Zweifel am Patientenwillen vorgebeugt werden.



Aktualisierung

Gerhard S. hat in seiner Vorsorgevollmacht seinen Sohn Reinhard als Bevollmächtigten eingesetzt. Reinhard möchte nun für einige Jahre nach Neuseeland gehen.

Zum Aktualisierungstermin seiner Vorsorgevollmacht fällt Gerhard S. auf, dass Reinhard von Neuseeland aus sicher nicht als sein Bevollmächtigter handeln kann. Er bespricht die Vorsorgevollmacht deshalb mit seiner Nichte Sonja, ändert seine Vorsorgevollmacht und informiert Reinhard, dass sich im Notfall Sonja um ihn kümmern wird.

Beurkundung oder Beglaubigung?

Vorsorgevollmacht

Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der **Vorsorgevollmacht** ist für die meisten Angelegenheiten nicht erforderlich, aber für spezielle Rechtsgeschäfte notwendig:

Öffentliche Beglaubigung

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist in folgenden Fällen **zwingend** erforderlich:

- Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB).
- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, z. B. bei Vertretung des Vollmachtgebers in unternehmensbezogenen Angelegenheiten.
- Immobiliengeschäfte (§ 29 GBO). Vor allem im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften wird aber eine notarielle Beurkundung empfohlen.

Beurkundung

Mit der Beurkundung bestätigt der Notar nicht nur die eigenhändige Unterschrift des Verfassers, sondern auch dessen Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung. Zudem klärt er ihn über die Tragweite der verfassten Vorsorgevollmacht auf und stellt eine rechtssichere Formulierung sicher.

Neben dem Vorteil einer umfassenden juristischen Beratung kann eine notarielle Beurkundung Rechtsgeschäfte erleichtern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Verfügungen über Grundbesitz und Unternehmen.

Kosten

- Die Betreuungsbehörde erhebt für die **Beglaubigung** eine Gebühr von 10 €. Die Gebühren für eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift betragen zwischen 20 und 70 € (Anlage 1, Nr. 25100 GNotKG) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die **Beurkundung** richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss und vom Vermögen bei Abfassung der Vollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Bei einem Vermögen von 50.000 € betragen die Kosten einer Beurkundung 115 €.

Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Eine notarielle **Beurkundung** einer **Betreuungs- oder Patientenverfügung** ist prinzipiell nicht nötig, da die Erteilung einer solchen Verfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt (siehe „Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?“, S. 20 und „Wer kann eine Patientenverfügung erstellen“, S. 29). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.

Eine **Beglaubigung** Ihrer Betreuungs- oder Patientenverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen. Kosten für die Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde oder dem Notar siehe S. 38.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?

Alle Formen der Patientenvorsorge, also Vorsorgevollmacht (Seite 9), Betreuungsverfügung (Seite 19) und Patientenverfügung (Seite 29) sind nur im Original gültig und müssen im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen.

Aufbewahrung an einem bekannten Ort

Sie sollten Ihre Vollmachten und Verfügungen an einem Ort aufbewahren, den Ihre gewünschten Bevollmächtigten oder Betreuer kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben.

Aufbewahrung bei betroffenen Personen

Sie können Ihre Vorsorgeform auch den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen.

- **Vorsorgevollmacht:** Ihrem Bevollmächtigten.
- **Betreuungsverfügung:** Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflage, diese im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht zu übergeben.
- **Patientenverfügung:** Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen.

Offiziell hinterlegen

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch offiziell zur Verwahrung hinterlegen:

- Beim Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts). Dies ist nicht in allen Bundesländern möglich. Vorsorgevollmachten können zum Teil nur in Kopie oder in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung hinterlegt werden.
- Beim Notar.
- Beim Rechtsanwalt.

Hinweiskärtchen

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel.

Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw. Patientenverfügung) und
- zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten/Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Geldbeutel suchen z. B. Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten. Einen Vordruck finden Sie auf der letzten Seite.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

In das Zentrale Vorsorgeregister können Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und auch Patientenverfügungen, die im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung stehen, eingetragen werden. Das Zentrale Vorsorgeregister ist eine elektronische Datenbank. Dort werden die Vorsorgedokumente nicht im Original hinterlegt, sondern nur die Kenndaten registriert.

Kenndaten

Zu den Kenndaten zählen:

- Ihre Daten: Name, Anschrift, Geburtsort und -datum.
- Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung.
- Daten Ihres/r Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers:
Name, Anschrift, Telefon.
- Datum der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung.
- Umfang der Vorsorgevollmacht, das heißt:
Für welche Aufgabenbereiche Sie Bevollmächtigte festgelegt haben.

So registrieren Sie Ihre Vorsorgeurkunde

Von der Bundesnotarkammer (Kontakt siehe unten) wird Ihnen ein Registrierungsformblatt mit Informationen zugesandt. Sie können Ihre Registrierung auch online vornehmen.

Kosten

Die Kosten für die Registrierung betragen einmalig

- postalisch: zwischen 16 und 18,50 €.
- online: zwischen 13 und 15,50 €.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Kronenstr. 42, 10117 Berlin, Telefon 0800 3550500

E-Mail: info@vorsorgeregister.de, www.vorsorgeregister.de

Die Betreuungsgerichte können bei einem notwendigen Einsatz eines Betreuers jederzeit online beim Vorsorgeregister anfragen, ob eventuell schon ein Bevollmächtigter vorgesehen ist. Liegt dort eine Registrierung vor, können Ihre Angelegenheiten sehr rasch durch Ihren Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Testament

Überlegungen darüber, wer im Falle Ihres Todes erben soll, finden im Idealfall bei voller geistiger Leistungsfähigkeit statt. Doch nicht immer werden Wünsche und Vorstellungen frühzeitig schriftlich festgehalten.

Insbesondere im Zusammenhang mit einer Erkrankung, die zwangsläufig zur Einbuße Ihrer geistigen Befähigung führt, ist es empfehlenswert, sich schon zu Beginn der Erkrankung um ein Testament zu kümmern, da die Urteils-kraft mit der Zeit nachlassen kann und strukturiertes, klares Denken immer schwieriger wird.

Das Testament ist eine Form der letztwilligen Verfügung eines Menschen. Eine letztwillige Verfügung ist eine einseitig getroffene Regelung des Erblassers über sein Vermögen, die im Falle des Todes in Kraft tritt.

Wer ein Testament erstellt, muss grundsätzlich volljährig und voll geschäftsfähig sein.

Erbfolge ohne Testament

Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament verfasst zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heißt erbberechtigt sind dann zunächst:

- Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner *sowie*
- Erben der ersten Ordnung. Das sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder, die minderjährig adoptiert wurden.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, wird ein nachrangiger Erbe ermittelt.

Es gibt 2 Formen von Testamenten:

• Öffentliches Testament

Der Erblasser teilt dem Notar seinen letzten Willen mit.

Dieser wird vom Notar niedergeschrieben, nochmals vorgelesen und vom Erblasser genehmigt und unterschrieben. Diese notarielle Testamentserrichtung ist kostenpflichtig. Die Höhe orientiert sich am Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und ist vom Vermögen des Erblassers abhängig.

• Eigenhändiges Testament

Dieses muss **handschriftlich** fixiert werden. Mit dem Computer oder der Schreibmaschine erstellte Testamente sind ungültig. Es muss klar erkennbar sein, wer das Testament erstellt hat. Neben dem Vor- und Zunamen erfordert dies die Angabe von Ort und Datum. Der Verfasser muss das Dokument mit seinem vollständigen Namen eigenhändig unterschreiben.

Vorschriften zur Aufbewahrung gibt es nicht. Das Testament kann gegen eine geringe Gebühr beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Wenn der letzte Wille nicht mehr gelten soll, können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen, ändern oder vernichten und neu anfertigen, vorausgesetzt Sie sind auch zu diesem Zeitpunkt voll geschäftsfähig. Es gilt immer die zeitlich spätere Fassung.

Todes, m
werden.

JA, ich

NEIN,
Gewer

Über

Na

gesetz
eis
Gesetzes



Organ spende

geburtsdatum

pende
Leben.
on Organspende unter

Organspende

Eine Organspende von Verstorbenen kann dann erfolgen, wenn

- der Hirntod sicher nachgewiesen ist und
- eine Zustimmung zu Lebzeiten vorliegt und
- der Verstorbene keine bestimmten Vorerkrankungen hatte, z. B. eine Krebserkrankung, die Metastasen bildete oder eine HIV-Infektion.

Der Hirntod wird durch zwei voneinander unabhängigen Ärzten festgestellt, von denen wenigstens einer über eine mehrjährige Erfahrung in der Intensivbehandlung von Patienten mit schweren Hirnschädigungen verfügen muss. Keiner der beiden Ärzte darf an einer Organübertragung mitwirken.

Die Entscheidung, ob Sie Ihre Organe spenden wollen, sollten Sie zu Lebzeiten schriftlich dokumentieren, am sinnvollsten durch einen Organspendeausweis. Kommt im Todesfall eine Organspende nach ärztlicher Beurteilung in Betracht und liegt keine dokumentierte Entscheidung zur Organspende in Form eines Organspendeausweises oder innerhalb einer Patientenverfügung (Seite 29) vor, so werden Ihre nächsten Angehörigen gebeten in Ihrem mutmaßlichen Sinne zu entscheiden.

Das Alter ist in der Regel unerheblich für eine Organspende. Entscheidend ist der Gesundheitszustand des zu entnehmenden Organs.

Organspendeausweis

Im Organspendeausweis können Sie Ihr Einverständnis zur Organentnahme generell erteilen, es auf bestimmte Organe oder Gewebe einschränken oder die Entscheidung einer bestimmten Vertrauensperson übertragen. Sie können damit auch dokumentieren, dass Sie nicht spenden wollen. Der Organspendeausweis wird an keiner offiziellen Stelle registriert und hinterlegt.

Es ist sinnvoll, Angehörigen oder Freunden die Entscheidung bezüglich einer Organspende mitzuteilen und den Organspendeausweis bei Ihren Personalpapieren mit sich zu tragen, da in einer Unfallsituation zuerst dort nachgeschaut wird.

Seit 01.11.2012 sind die Krankenversicherungen (gesetzliche und private) verpflichtet, ihren Mitgliedern einen Organspendeausweis und entsprechende Erklärungen dazu zukommen zu lassen. Die Entscheidung, ob Sie einen Ausweis erstellen, bleibt aber weiterhin freiwillig.

Auch alle für die Ausstellung und Ausgabe von amtlichen Ausweisen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder müssen Organspendeausweise zusammen mit Aufklärungsunterlagen vorrätig haben und aushändigen.

Ausweis und Informationsmaterial können auch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt werden:

Maarweg 149-161

50825 Köln

Telefon 0800 9040400

Fax 0221 8992-300

E-Mail: poststelle@bzga.de

www.organspende-info.de

Anhang

Ihre Vordrucke für ...

- **Vorsorgevollmacht mit Ersatzvollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

Die beiliegenden Vordrucke können Sie mit Ihren persönlichen Angaben vervollständigen und Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend ankreuzen.

Sie erhalten die Vordrucke auch als kostenlosen Download unter www.betacare.de/ratgeber.html.

Doppelt oder nicht angekreuzt?

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Vordrucke.

Beachten Sie, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden müssen. Falls Sie in einer Zeile „Ja“ und „Nein“ versehentlich gleichzeitig ankreuzen oder falls Sie eine Zeile vergessen, ist die Vollmacht/Verfügung in diesem Punkt unvollständig und dadurch ungültig.

Die Leerzeilen sind für Ihre persönlichen Erwägungen vorgesehen. Streichen Sie die Leerzeilen mit Füllstrichen vollständig durch, wenn Sie keine Anordnungen treffen wollen, die von den vorgefertigten Bestimmungen abweichen.

Achten Sie darauf, jede Seite einzeln zu unterschreiben und die Vollmacht oder Verfügung zusammengeheftet aufzubewahren.

Vorsorgevollmacht

Ich,
(Name des Vollmachtgebers)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

bevollmächtige hiermit
(Name des Bevollmächtigten)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ersatzvollmacht

Nur für den Fall der Verhinderung von

Familiennam: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

bevollmächtigt mich
(Name des Ersatzbevollmächtigten)

Familiennam: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Ersatzbevollmächtigten besprochen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Ersatzbevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Bevollmächtigte hat Entscheidungsbefugnis über nachfolgende Maßnahmen:

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Soweit ich eine **Patientenverfügung** erstellt habe, genießt diese **Vorrang** und ist hier zu beachten.

JA NEIN

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • Einwilligung oder Ablehnung von Untersuchungen und Behandlungen, auch wenn für mich dadurch Lebensgefahr oder schwere bzw. lang anhaltende gesundheitliche Schäden entstehen könnten. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen nach meinem mutmaßlichen oder in einer Patientenverfügung festgelegten Willen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Entscheidung über Maßnahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Entscheidung über meine Unterbringung, auch mit freiheitsentziehender Wirkung, und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, solange dies zu meinem Wohle erforderlich ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Entbindung von der Schweigepflicht:
Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet alle meine behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal, den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht. Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • _____ | | |
| • _____ | | |
| • _____ | | |

Vermögenssorge

JA NEIN

- Entscheidung über alle laufenden finanziellen Angelegenheiten, z. B. Begleichung von Rechnungen oder Geltendmachung von Forderungen.
- Entgegennahme von Vermögenswerten, z. B. Geld, Sachwerten, Wertpapieren und Schriftstücken.
- Verfügung über meine Bankkonten, Depots und Safes sowie über meine sonstigen Vermögensgegenstände.
- Eingehen von Verbindlichkeiten, u. a. Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen.
- _____
- _____

Folgende Geschäfte sollen **nicht** wahrgenommen werden:

- _____
- _____

(Achtung: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken)

Wohnungs- und Mietangelegenheiten

JA NEIN

- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag.
- Auflösung meines Haushalts und Verfügung über das Inventar.
- Abschluss und Kündigung neuer Mietverträge.
- _____
- _____

Aufenthaltsbestimmung

JA NEIN

- Unterbringung in und Entlassung aus einem Pflegeheim.

- Abschluss und Kündigung eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen.

- _____

Post- und Fernmeldeverkehr

JA NEIN

- Abholung (oder Entgegennahme), Öffnung und Umleitung meines Postverkehrs.

- Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr (z. B. Telefon, Fax) und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Vertragsabschlüsse).

- Entscheidungen über Internet-, E-Mail- und Pay-TV-Verträge.

- _____

Behörden- und Ämtervertretung

JA NEIN

- Vertretung meiner Person bei Behörden und Leistungsträgern, wie z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, Rententräger.

- _____

Sonstige Vertragsangelegenheiten

JA NEIN

- Verwaltung (einschließlich Abschluss, Kündigung) aller sonstigen Verträge.

- _____

- _____

Ort, Datum

Unterschrift

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

JA NEIN

• Beauftragung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten.

• Durchführung von Prozesshandlungen.

• _____

Untervollmacht

JA NEIN

• Erteilung von Untervollmachten an andere Personen.

Transmortale Vorsorgevollmacht

JA NEIN

• Ich wünsche, dass meine Vorsorgevollmacht auch über meinen Tod hinaus gilt.

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Diese Vorsorgevollmacht entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuung notwendig werden, möchte ich, dass diese von folgender Person übernommen wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person zu meiner Betreuung bestellt wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

die Vorsorgevollmacht vom _____ (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Vorsorgevollmacht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und geschäftsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Betreuungsverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

schlage für den Fall, dass ich aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann,

folgende Person als meinen gesetzlichen Betreuer vor:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person/en
zu meiner Betreuung bestellt wird/werden:**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe folgende Wünsche und Vorstellungen zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer, z. B. folgende Fragen betreffend:

*Von wem und wie möchte ich versorgt werden, wenn ich pflegebedürftig werde?
In welches Pflegeheim möchte ich, wenn dies erforderlich ist?*

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Betreuungsverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

die Betreuungsverfügung vom _____ (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Betreuungsverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Patientenverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

bestimme für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft außerstande bin, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, dass

1. diese Verfügung für folgende Situationen gültig ist:

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich nach ärztlicher Diagnose aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden oder unheilbaren Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund einer Gehirnschädigung meine Einsichtsfähigkeit, Entscheidungen zu treffen und diese anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist, auch wenn mein Tod noch nicht absehbar ist.
Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore, fortgeschrittene Hirnabbauprozesse und indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.
Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand möglich, aber sehr unwahrscheinlich ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- | | JA | NEIN |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich aufgrund eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung) auch mit dauernder Hilfestellung nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise aufzunehmen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Erkrankungen mit entsprechenden Symptomen sollen in derselben Weise beurteilt werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |

2. In sämtlichen von mir unter Punkt 1 mit „JA“ angekreuzten Situationen wünsche ich, dass folgende ärztliche und pflegerische Maßnahmen eingeleitet, unterlassen oder beendet werden:

- | Lebenserhaltende Maßnahmen | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ich wünsche, dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ich wünsche die Unterlassung aller lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen, die lediglich den Todeszeitpunkt verzögern und dadurch mein Leiden unnötig verlängern würden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • _____ | | |

Schmerz- und Symptombehandlung

JA NEIN

- Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, insbesondere lindernde pflegerische Maßnahmen wie Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die Bekämpfung von Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit und anderen Krankheitserscheinungen.

- Ich wünsche, wenn andere medizinische Mittel keine Linderung bringen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel. Eine dadurch evtl. bedingte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich in Kauf.

- _____
- _____

Künstliche Ernährung

JA NEIN

- Ich wünsche künstliche Ernährung, falls dies mein Leben verlängern kann.

- Ich wünsche künstliche Ernährung nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

- _____
- _____

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

JA NEIN

- Ich wünsche eine künstliche Flüssigkeitszufuhr, falls dies mein Leben verlängern kann.

- Ich wünsche eine verminderte Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

- _____
- _____

Künstliche Beatmung

JA NEIN

- Ich wünsche eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.
- Ich wünsche keine künstliche Beatmung oder die Einstellung einer bereits eingeleiteten Beatmung, aber die Linderung von Atembeschwerden und Luftnot mit Medikamenten und pflegerischen Maßnahmen. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- _____

Dialyse

JA NEIN

- Ich wünsche eine künstliche Blutwäsche, falls dies mein Leben verlängern kann.

Antibiotika

JA NEIN

- Ich wünsche Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.
- Ich wünsche Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

Blut/Blutbestandteile

JA NEIN

- Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.
- Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

Wiederbelebungsmaßnahmen

JA NEIN

- Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen.
- Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen, wenn sie im Rahmen von ärztlichen Maßnahmen (z. B. während einer Operation) erforderlich werden.
- _____

3. Ich wünsche eine Sterbebegleitung

- durch einen/den Hospizdienst _____
- durch einen/den Seelsorger _____
- durch _____

4. Ich möchte, wenn möglich, sterben

- im Krankenhaus.
- zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung.
- in einem Hospiz.

5. Ich besitze einen Organspendeausweis.

JA NEIN

Dieser befindet sich bei/in:

6. Ich besitze keinen Organspendeausweis, stimme aber einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

JA NEIN

7. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

(Name, Adresse, Telefon)

8. Sonstiges

Zusätzlich zu dieser Patientenverfügung habe ich eine **Vorsorgevollmacht** erstellt.

JA NEIN

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit folgender von mir bevollmächtigten Person ausführlich besprochen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ich habe eine **Betreuungsverfügung** erstellt.

JA NEIN

Diese ist hinterlegt in/bei:

Weitere erklärende Bestandteile dieser Verfügung sind:

- Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen.
- Eine Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit.

Diese Patientenverfügung habe ich nach sehr sorgfältigen Überlegungen erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.

Diese Patientenverfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Patientenverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

die Patientenverfügung vom _____ (Datum) im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Patientenverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

Dieses Formular muss zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden!

Diagnose:

Eventuelle Komplikationen	Vom Patienten erwünschte Behandlung

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift und Arztstempel

Ich habe eine	Patientenverfügung	<input type="checkbox"/>
	Vorsorgevollmacht	<input type="checkbox"/>
	Betreuungsverfügung	<input type="checkbox"/>
verfasst.		
.....		
Name		
.....		
Geburtsdatum		
.....		
Anschrift		

Ihre Hinweiskarte zum Heraustrennen.

Impressum

Herausgeber

betapharm Arzneimittel GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
service@betapharm.de
www.betapharm.de

Redaktion

beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de
www.beta-institut.de
Leitende Redakteurinnen: Jutta Meier, Simone Kreuzer, Anna Yankers
Redaktionsteam: Janina Del Giudice, Andrea Nagl

Layout und Satz

Manuela Mahl

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung
für die Angaben in dieser Broschüre.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH

Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder Datenverarbeitungsanlagen.

18. Auflage, Mai 2020

Aufbewahrungsort der Originale

Bitte benachrichtigen Sie im Bedarfsfall

Name

Anschrift

Telefon



Gesundheit ist unser Ziel!

www.betaCare.de

betaCare-Ratgeber

Die betaCare-Ratgeber bieten umfassend und verständlich sozialrechtliche und psychosoziale Informationen zu verschiedenen Themen bzw. Krankheiten.

Im Detail liefern die betaCare-Ratgeber Antworten auf viele Fragen, mit denen Patienten und deren Angehörige zusätzlich konfrontiert werden: Sozialrechtliche Angelegenheiten, Antragstellungen und Zuständigkeiten, der tagtägliche Umgang mit einer Krankheit, praktische Tipps, weiterführende Adressen und vieles mehr.

Konkrete Beispiele für Fragestellungen sind:

- *Wie erhalte ich die notwendigen Pflegeleistungen?*
- *Wie ist die Zuzahlung von Arzneimitteln geregelt?*
- *Welche Möglichkeiten der Patientenvorsorge gibt es?*
- *Woher bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis?*

Aktuell sind folgende Ratgeber unter www.betaCare.de erhältlich:

- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|------------------------|
| - ADHS & Soziales | - Epilepsie & Soziales | - Parkinson & Soziales |
| - Behinderung & Soziales | - Familie & Soziales | - Pflege |
| - Brustkrebs & Soziales | - HIV/AIDS & Soziales | - Psychosen & Soziales |
| - Demenz & Soziales | - Osteoporose & Soziales | - Schmerz & Soziales |
| - Depression & Soziales | - Palliativversorgung & Soziales | |

Sozialrechtliche Informationen auch online – www.betanet.de

Die betapharm Arzneimittel GmbH ist auch Förderer des betanet, einer Online-Informationsplattform für Sozialfragen im Gesundheitswesen.

Das betanet steht kostenfrei und rund um die Uhr unter www.betanet.de zur Verfügung. Es ist ein Angebot des gemeinnützigen beta Instituts und wird stetig aktualisiert und weiterentwickelt.

beta pharm